



überreicht von



## **Unterjährige Meldepflicht für Arbeitnehmer wird aufgehoben**

Der Bundesrat hebt die unterjährige Meldepflicht neuer Arbeitnehmer auf. Arbeitgeber müssen künftig den AHV-Ausgleichskassen neu eintretende Mitarbeiter nicht mehr systematisch innert 30 Tagen ab Stellenantritt, sondern spätestens anlässlich der Lohnabrechnung zu Beginn des Folgejahres melden. Ebenfalls aufgehoben wird der bisher zuhause des Versicherten ausgestellte Versicherungsnachweis, womit der Anschluss bei der AHV-Ausgleichskasse bestätigt wurde.

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. ■

## **GmbH's gelten nicht als Familienbetriebe**

Familienbetriebe sind von verschiedenen Artikeln des Arbeitsgesetzes ausgenommen. Dabei stellt sich

die Frage, ob auch eine GmbH ein Familienbetrieb sei, wenn die darin Tätigen ausschliesslich nahe Verwandten sind.

Das Bundesgericht hat nun bestätigt, dass eine juristische Person nie als Familienbetrieb im Sinne der genannten Bestimmung gelten kann, egal in welchem Verwandtschaftsverhältnis die Mitarbeiter untereinander stehen. (*Quelle: BGE 2C\_129/2013 vom 1. Juli 2013*) ■

## **E-Mail-Einsprachen sind unwirksam**

Ein Mann wollte sich gegen eine Verfügung der Unfallversicherung wehren. Er reichte am 24. Oktober per E-Mail eine Einsprache ein und erwähnte darin, das Original sei per Post unterwegs. Die Einsprachefrist lief am 27. Oktober ab, doch der Mann übergab die schriftliche Einsprache erst am 30. Oktober der Post.

Damit habe der Mann die Einsprachefrist verpasst, sagt das Bundesgericht. Denn E-Mails tragen in der Regel keine Unterschrift, und diese sei bei Einspra-

chen unerlässlich. Die Versicherung war auch nicht verpflichtet, den Mann - sofort nach Erhalt der E-Mail auf die fehlende Unterschrift hinzuweisen. (*Quelle: BGE 8C\_259 / 2015 vom 24.2.2016*) ■

## **Krankentaggeld – persönlicher Schaden und nicht Firmengewinn ist versichert**

Ein Geschäftsführer einer GmbH litt an einem Schulterleiden und konnte nicht mehr alle Arbeiten ausführen. Die Krankentaggeldversicherung wollte trotz des ärztlich festgestellten Leidens nicht zahlen. Sie meinte, dass der Geschäftsführer einen Ersatzmitarbeiter hätte einstellen müssen – das verlange die Schadenminderungspflicht. Der Mann klagte vor dem Bezirksgericht erfolgreich gegen die Versicherung. Diese wehrte sich vergeblich bis vor das Bundesgericht.

Das Bundesgericht argumentierte, dass der Mann nur seinen eigenen Schaden mindern müsse, nicht den der GmbH. Die Ein-

stellung einer Ersatzperson ziele aber darauf ab, den Gewinn der GmbH zu steigern. Da nicht der Gewinn der GmbH versichert sei, sondern der Lohn des Manns, könne diesem keine Verletzung der Schadenminderungspflicht vorgeworfen werden. (Quelle: BGE 4A\_521/2015 vom 7.1.2016) ■

### **«per heutigem Datum» in Arbeitszeugnis nur bei fristloser Kündigung**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem ein Mitarbeiter ein Arbeitszeugnis mit der Formulierung «das Arbeitsverhältnis endet per heutigem Datum» endete. Bezüglich dieser Codierung des Zeugnisses vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Schlussformulierung, wonach das Arbeitsverhältnis «per heutigem Datum» ende, eine fristlose Entlassung anzeige. Dies gilt vor allem, wenn eine Erwähnung des Beendigungsgrundes fehle. Das lasse den Schluss zu, dass der Arbeitnehmer fristlos entlassen worden sei. Falls dem nicht so ist, verstößt das Arbeitszeugnis gegen das Wahrheitsgebot. (Quelle: Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.8.2012) ■

### **Nur schriftliche Steuer-Rulings gelten**

Im Ruling-«Verfahren» greift der Grundsatz von Treu und Glauben erst dann, wenn Zusicherungen erteilt wurden, d. h. in dem Moment, in welchem die Steuerbehörde die Zustimmung zur Ruling-Anfrage erteilt. Mündliche Zusagen zum Zeitpunkt, in welchem das Projekt diskutiert wird, gelten nicht. Denn so müsste der Steuerpflichtige beweisen, dass die Zusicherung erfolgt ist. Aus diesem Grund erteilen die Steuerbehörden ihre Zustimmung zur Ruling-Anfrage in schriftlicher Form. (Quelle: BGE 2C\_123/2014 vom 30.09.15) ■

### **Recht auf Information bei Ablehnung einer Kreditprüfung**

Verschiedenen Unternehmen führen vor dem Verkauf Ihrer Waren sogenannte «Kreditprüfungen» durch.

Der potenzielle Käufer hat das Recht auf die Einsicht in alle persönlichen Daten, die über ihn gesammelt worden sind. Somit muss ein Verkäufer Auskunft geben, welche Daten vorliegen und woher sie stammen. Die Auskunft hat schriftlich zu erfolgen und muss kostenlos sein. ■

### **Ausnahmsweise Sonntagsarbeit muss mit einem Zuschlag vergütet werden**

Unternehmen, die ausnahmsweise ihre Mitarbeiter am Sonntag arbeiten lassen, sind verpflichtet, einen Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen. Ausserdem ist Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden durch Freizeit auszugleichen. Das bedeutet, dass die geleistete Arbeit im gleichen Umfang mit Freizeit kompensiert werden muss.

Dauert ein Sonntags-Einsatz über fünf Stunden, besteht sogar Anspruch auf einen Ersatzruhetag.

Aber aufgepasst: Wer an mehr als sechs Sonn- und Feiertagen pro Jahr arbeitet, hat keinen besonderen Lohnzuschlag zugut. ■

### **Privatbestechung wird wirksamer bekämpft**

Die Bestechung von Privaten wird in Zukunft von Amtes wegen verfolgt und auch dann geahndet, wenn sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen in der Wirtschaft führt. Der Bundesrat hat am Mittwoch die Revision des Korruptionsstrafrechts auf den **1. Juli 2016** in Kraft gesetzt.

Nach geltendem Recht kann die Privatbestechung nur verfolgt werden, wenn eine betroffene Person Strafantrag stellt. Diese Voraussetzung hat sich als zu hohe Hürde für eine Strafverfolgung erwiesen, ist es doch seit Einführung der Strafnorm im Jahr 2006 zu keiner einzigen Verurteilung gekommen. Privatbestechung wird deshalb - ausser in leichten Fällen - neu **von Amtes wegen** verfolgt werden.

Die Revision verschiebt deshalb die entsprechenden Strafbestimmungen vom Gesetz über den unlauteren Wettbewerb ins Strafgesetzbuch. Damit werden in Zukunft auch Schmiergeldzahlungen ausserhalb von klassischen Konkurrenzsituationen, z.B. bei der Vergabe von Sportanlässen, strafbar sein.

In Zukunft wird auch die Vorteilsgewährung und -annahme von Amtsträgern strafbar sein, selbst wenn die Vorteile nicht an den Amtsträger selber, sondern - mit dessen Wissen - an einen Dritten gehen. (Quelle: Eidg. Justiz- u. Polizeidepartement) ■

## Impressum

Punktgenau   
erscheint monatlich

**Herausgeber**



**Museumstrasse 6  
CH-6060 Sarnen  
Fon 041 - 660 89 89  
Fax 041 - 660 87 87**

**info@imfeld-consulting.ch  
www.imfeld-consulting.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.